

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)**Inhalt**

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Geltungsbereich	5
<i>A. Stimmrecht und Stimmabgabe</i>	5
I. Stimmrecht	5
Politischer Wohnsitz	5
Stimmberechtigung	5
Stimmregister	6
Stimmrechtsausweis	6
II. Stimmabgabe	7
Grundsatz	7
Persönliche Stimmabgabe	7
Briefliche Stimmabgabe	7
Elektronische Stimmabgabe	7
Stimmabgabe durch Dritte	7
<i>B. Organisation</i>	8
Wahllokale	8
Wahlbüro	8
Zentralwahlbüro	8
Beauftragte des Regierungsrates	8
Entschädigung	8
Unterstützung der Bürgergemeinde	8
ZWEITER ABSCHNITT: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN	9
<i>A. Anordnung der Wahlen und Abstimmungen</i>	9
Festlegung des Termins	9
Wahl- und Abstimmungsunterlagen	9
<i>B. Fehlerhafte Stimmabgabe</i>	9
Ungültige Wahl- und Stimmzettel	9
Ungültige Stimmen	9
Leere Wahl- und Stimmzettel	9
Leere Stimmen	9
<i>C. Ergebnisse</i>	10
Ermittlung	10
Protokolle	10
Publikation	10
Validierung	10

DRITTER ABSCHNITT: ABSTIMMUNGEN	11
Anwendbare Bestimmungen	11
Amtliche Erläuterung	11
Bedingte Eventualabstimmung	11
Annahme	11
VIERTER ABSCHNITT: WAHLEN	12
<i>A. Allgemeines</i>	12
I. Wahlverfahren	12
Proporzsystem	12
Majorzsystem	12
Stille Wahl	12
II. Wahlperiode	12
Grosser Rat	12
Regierungsrat und Regierungspräsidium	13
III. Vorbereitung der Wahlen	13
I. Wahlvorschläge	13
Einreichung	13
Unterzeichnung	13
Inhaltliche Erfordernisse	14
Prüfung	14
Doppelkandidatur	14
Ersatzvorschläge	14
II. Bereinigung	15
Abschluss der Bereinigung	15
<i>B. Proporzwahlverfahren</i>	15
I. Wahl des Grossen Rates	15
I. Wahlkreise	15
Einteilung	15
II. Bereinigte Wahlvorschläge	15
Listen	15
Listenverbindung	16
Publikation	16
Amtliche Wahlzettel	16
II. ^{bis} Unvereinbarkeit	16
III. Wahlhandlung	17
Grundsatz	17
Ausfüllen der Wahlzettel	17
IV. Auszählung	17
Listenstimmen	17

V. Wahlkreise mit mehreren Sitzen	17
Zuteilung der Sitze	17
Quorum	18
Erste Verteilung	18
Weitere Verteilungen	18
Gleichheit der Quotienten	18
Zuteilung der Sitze an Listenverbindungen	18
Ermittlung der Gewählten	19
Überzählige Sitze	19
VI. Einerwahlkreis	19
Verfahren	19
VI. ^{bis} Unvereinbarkeitsentscheid	19
VII. Nachrücken und Ergänzungswahl	20
Nachrücken	20
Ergänzungswahl	20
Ausnahmen	20
II. Wahl des Verfassungsrates	20
Wahlverfahren	20
<i>C. Majorzwahlverfahren</i>	21
I. Grundsätze	21
I. Wahlkreis und Wählbarkeit	21
Wahlkreis	21
Wählbarkeit	21
II. Bereinigte Wahlvorschläge	21
Publikation	21
Amtliche Wahlzettel	21
III. Wahlhandlung	21
Grundsatz	21
Ausfüllen der Wahlzettel	21
IV. Auszählung	22
Erster Wahlgang	22
Absolutes Mehr	22
V. Zweiter Wahlgang	22
Durchführung	22
Wahlvorschläge	22
Neuer Stimmrechtsausweis	22
Wahlhandlung	22
Relatives Mehr	23
II. Besondere Bestimmungen	23
I. Wahl des Regierungsrates	23
Zeitpunkt	23
Ibis. Wahl des Regierungspräsidiums	23
Zeitpunkt; Wahlvorschläge	23
Relatives Mehr	23
Ersatzwahl des Regierungspräsidiums	23
II. Wahl in den Ständerat	24
Amtsdauer und Zeitpunkt	24
III. Wahlen in die Gerichte	24
Anwendbare Vorschriften	24

FÜNFTER ABSCHNITT: NACHZÄHLUNG	24
Amtliche Anordnung	24
SECHSTER ABSCHNITT: RECHTSPFLEGE	25
<i>A. Eidgenössische Wahlen und Abstimmungen</i>	25
Anwendbare Vorschriften	25
<i>B. Kantonale Wahlen und Abstimmungen</i>	25
Beschwerden	25
Aufschiebende Wirkung	25
Entscheid	25
Beschwerde an das Verwaltungsgericht	26
Publikation der Entscheide und der Validierung	26
<i>C. Neuer Wahlgang</i>	26
Termin	26
Ausübung des Mandates	26
SIEBTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	27
Änderung des bisherigen Rechts	27
Aufhebung des bisherigen Rechts	27
Vollzug	27
Inkrafttreten	27

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Vom 21. April 1994¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 40 bis 43, § 45 Abs. 2, § 44 Abs. 1 lit. c, § 46 Abs. 2 und 3, § 71, § 91 Abs. 1 lit. c, § 102, § 110 Abs. 1 lit. f sowie § 111 Abs. 2 und 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005²⁾, beschliesst:³⁾

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz gilt:

- a) für die kantonalen Wahlen und Abstimmungen;
- b) für die Durchführung der eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, sofern diese nicht durch Bundesrecht geregelt ist;
- c) für die Wahlen und Abstimmungen der Land- und Bürgergemeinden, sofern deren Wahl- und Abstimmungsordnungen auf dieses Gesetz verweisen.

A. Stimmrecht und Stimmabgabe

I. Stimmrecht

Politischer Wohnsitz

§ 2. Die Stimmberechtigten üben das Stimmrecht in der Gemeinde aus, in welcher sie wohnen und angemeldet sind.

² Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, begründet politischen Wohnsitz nur mit dem Nachweis, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

Stimmberechtigung

§ 3. Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht nach Art. 369 ZGB entmündigt ist.

¹⁾ Von der Bundeskanzlei genehmigt am 2. 12. 1994.

²⁾ SG 111.100.

³⁾ Ingress in der Fassung des GRB vom 27. 6. 2007 (wirksam seit 13. 9. 2007); Ratschlag Nr. 06.1970.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1970.02).

Stimmregister

§ 4.⁴⁾ Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen haben von Amtes wegen zu erfolgen.

² Eintragungen sind bis zum fünften Tag vor einem Wahl- oder Abstimmungssonntag vorzunehmen, sofern die Voraussetzungen zur Teilnahme an letzterem erfüllt sind.

³ Die Stimmregister werden für die Stadt und für die Bürgergemeinde der Stadt Basel in deren Auftrag durch das zuständige Departement, für Riehen und Bettingen durch die Gemeindeverwaltungen geführt, welche über die Eintragung entscheiden.

⁴ Das zuständige Departement führt ein zentrales Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die sich gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandsschweizer vom 19. Dezember 1975 gemeldet haben.

⁵ Die Stimmregister stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Stimmrechtsausweis

§ 5.⁵⁾ Aufgrund der Stimmregister erhalten die Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Urnengang einen Stimmrechtsausweis.

² Für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten erhalten die Stimmberechtigten mindestens zehn Tage vor dem Urnengang einen Stimmrechtsausweis.

³ Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 16.00 Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag beim Büro für Wahlen und Abstimmungen bzw. bei den Gemeindeverwaltungen einen neuen beziehen.

⁴⁾ § 4 Abs. 3 und 4 in der Fassung des GRB vom 27. 6. 2007 (wirksam seit 13. 9. 2007); Ratschlag Nr. 06.1970.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1970.02).

⁵⁾ § 5: Abs. 2 eingefügt durch GRB vom 27. 6. 2007 (wirksam seit 13. 9. 2007); Ratschlag Nr. 06.1970.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1970.02); dadurch wurde der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3; Abs. 3 (bisher Abs. 2) in der Fassung des vorgenannten GRB.

II. Stimmabgabe

Grundsatz

§ 6. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich an der Urne, brieflich oder elektronisch.^{5a)}

² Es müssen die amtlichen Wahl- und Stimmzettel verwendet werden.

³ Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

Persönliche Stimmabgabe

§ 7. Für die persönliche Stimmabgabe bestehen Wahllokale mit versiegelbaren Urnen.

² Die Öffnungszeiten werden vom Regierungsrat bzw. den Gemeinderäten festgelegt.

Briefliche Stimmabgabe

§ 8.⁶⁾ Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zulässig. Die Wahl- und Stimmzettel müssen bis 12.00 Uhr des Tages vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag beim Büro für Wahlen und Abstimmungen bzw. bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein. Später eintreffende Wahl- und Stimmzettel bleiben in jedem Fall unberücksichtigt.

Elektronische Stimmabgabe

§ 8a.^{6a)} Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Durchführung erfüllt sind.

² Der Regierungsrat kann die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen.

³ Wird eine Stimme auf verschiedene Arten abgegeben, gilt die von der Wahlbehörde zuerst registrierte Stimmabgabe; andere bleiben unberücksichtigt. Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen über die Wahlfälschung.

Stimmabgabe durch Dritte

§ 9. Stimmberechtigte, die durch eine körperliche Behinderung nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.

² Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist nicht zulässig.

^{5a)} § 6 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 17. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 07.1956.01, Kommissionsbericht 07.1976.02).

⁶⁾ § 8 in der Fassung des GRB vom 27. 6. 2007 (wirksam seit 13. 9. 2007); Ratschlag Nr. 06.1970.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1970.02).

^{6a)} § 8a eingefügt durch GRB vom 17. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 07.1956.01, Kommissionsbericht 07.1976.02).

B. Organisation

Wahllokale

§ 10. Das zuständige Departement sowie die Gemeindeverwaltungen bezeichnen die Wahllokale und richten sie ein.⁷⁾

² Die erforderliche Anzahl der Wahllokale wird durch Verordnung festgelegt.

Wahlbüro

§ 11. Betrieb und Ordnung in den Wahllokalen werden einem aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern bestehenden Wahlbüro übertragen.

² Die Mitglieder des Wahlbüros nehmen die Auszählung der Stimmen vor und ermitteln nach Schliessung des Wahllokals das Wahl- und Abstimmungsergebnis. Sie übermitteln ihr Ergebnis dem Zentralwahlbüro.

³ Die Einzelheiten werden durch Verordnung geregelt.

Zentralwahlbüro

§ 12. Ein vom Regierungsrat bestelltes Zentralwahlbüro fasst die Teilergebnisse der Wahllokale zusammen und ermittelt das kantonale Endergebnis.

Beauftragte des Regierungsrates

§ 13.⁸⁾ Der Regierungsrat wählt Stimmberechtigte, welche die Durchführung der Urnengänge in den einzelnen Wahllokalen sowie die Ermittlung der Ergebnisse beobachten.

² Die Anzahl der Beauftragten wird durch Verordnung festgelegt.

Entschädigung

§ 14. Die Mitglieder der Wahlbüros sowie die Beauftragten des Regierungsrates werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird durch Verordnung festgelegt.

Unterstützung der Bürgergemeinde

§ 15.⁹⁾ Die Bürgergemeinde der Stadt Basel wird bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Wahlen und Abstimmungen durch das zuständige Departement unterstützt.

⁷⁾ § 10 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 27. 6. 2007 (wirksam seit 13. 9. 2007; Ratschlag Nr. 06.1970.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1970.02).

⁸⁾ § 13 in der Fassung des GRB vom 12. 9. 2001 (wirksam seit 28. 10. 2001).

⁹⁾ § 15 in der Fassung des GRB vom 27. 6. 2007 (wirksam seit 13. 9. 2007; Ratschlag Nr. 06.1970.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1970.02).

Zweiter Abschnitt:**Gemeinsame Bestimmungen für Wahlen und Abstimmungen****A. Anordnung der Wahlen und Abstimmungen***Festlegung des Termins*

§ 16. Der Regierungsrat setzt den Wahl- und Abstimmungstermin fest.

² Wahlen sind in der Regel drei Monate, Abstimmungen zwei Monate vorher bekanntzugeben.

Wahl- und Abstimmungsunterlagen

§ 17. Mit dem Stimmrechtsausweis sind den Stimmberechtigten die amtlichen Wahl- und Stimmzettel sowie die Abstimmungsunterlagen zuzustellen.

B. Fehlerhafte Stimmabgabe*Ungültige Wahl- und Stimmzettel*

§ 18. Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn sie:

- a) nicht amtlich sind;
- b) im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind;
- c) bei persönlicher Stimmabgabe vom Wahlbüro nicht abgestempelt sind;
- d) ehrverletzende Bemerkungen enthalten.

Ungültige Stimmen

§ 19. Einzelne Stimmen sind ungültig, wenn sie:

- a) den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- b) für eine nicht wählbare Person abgegeben werden.

Leere Wahl- und Stimmzettel

§ 20. Wahl- und Stimmzettel sind leer, wenn sie überhaupt nicht ausgefüllt worden sind.

Leere Stimmen

§ 21. Stimmen gelten als leer, wenn auf gültigen Stimmzetteln eine von mehreren Fragen nicht beantwortet ist.

C. Ergebnisse

Ermittlung

§ 22. Bei der Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung fallen die ungültigen und leeren Wahl- und Stimmzettel sowie die ungültigen und leeren Stimmen ausser Betracht. § 49 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

² Das absolute Mehr bei Majorzwahlen wird gemäss § 70 berechnet.

Protokolle

§ 23. Das Ergebnis der Wahlen oder Abstimmungen wird von jedem Wahlbüro in einem von mindestens drei Mitgliedern zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.

² Das Zentralwahlbüro nimmt ein Schlussprotokoll auf.

³ Der Inhalt der Protokolle wird durch Verordnung festgelegt.

Publikation

§ 24. Das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen wird unter Hinweis auf das Beschwerderecht im Kantonsblatt publiziert.

² Den Gewählten wird ihre Wahl in geeigneter Form mitgeteilt.

³ Das Zentralwahlbüro stellt die Wahl- und Abstimmungsakten dem Regierungsrat zu.

Validierung

§ 25. Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens stellt der Grosse Rat auf Antrag des Ratsbüros das Ergebnis der Wahlen, der Regierungsrat das Ergebnis der Abstimmungen verbindlich fest.¹⁰⁾

² Diese Beschlüsse werden im Kantonsblatt publiziert.

¹⁰⁾ § 25 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006; publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. 05.0699.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0699.02).

Dritter Abschnitt: Abstimmungen

Anwendbare Bestimmungen

§ 26. Neben den Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Abstimmungen die Vorschriften des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG)¹¹⁾ Anwendung.

Amtliche Erläuterung

§ 27. Den Abstimmungsunterlagen ist eine kurze, sachliche Erläuterung des Regierungsrates zur Vorlage beizulegen, die auch den gegnerischen Auffassungen Rechnung trägt.

Bedingte Eventualabstimmung

§ 28. Abstimmungen mit mehr als einer Frage sind mit bedingter Eventualabstimmung (doppeltes Ja mit Stichfrage) gemäss § 28 Abs. 1 IRG durchzuführen.

Annahme

§ 29. Für die Annahme einer Abstimmungsvorlage ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

² Für die Ermittlung des Ergebnisses einer bedingten Eventualabstimmung gilt § 28 Abs. 2 und 3 IRG.

¹¹⁾ SG 131.100.

Vierter Abschnitt: Wahlen

A. Allgemeines

I. Wahlverfahren

Proporzsystem

§ 30. Nach dem Proporzwahlverfahren werden gewählt:

- a) der Grosse Rat;
- b) der Verfassungsrat.

Majorzsystem

§ 31.¹²⁾ Nach dem Majorzwahlverfahren werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Regierungsrates;
- a^{bis}) die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident;
- b) das Mitglied des Ständerates;
- c) die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Statthalterinnen und Statthalter der ordentlichen Gerichte und deren ständige Mitglieder;
- d)

Stille Wahl

§ 32. Entspricht die Zahl der Vorgeschlagenen der Zahl der zu Wählenden, so widerruft der Regierungsrat den angesetzten Wahlgang und erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt.

² Dieser Beschluss wird unter Hinweis auf das Beschwerderecht im Kantonsblatt publiziert.

³ Dieses Verfahren findet keine Anwendung auf die Wahl des Grossen Rates sowie auf den ersten Wahlgang der Regierungsrats- und Ständeratswahl.

II. Wahlperiode

Grosser Rat

§ 33. Der Grosse Rat wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Die Legislaturperiode des Grossen Rates beginnt jeweils in der ersten Hälfte Februar mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rates.

¹²⁾ § 31 lit. a^{bis} eingefügt durch GRB vom 27. 6. 2007 (wirksam seit 13. 9. 2007; Ratschlag Nr. 06.1970.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1970.02); lit. d aufgehoben durch GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006; publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. 05.0699.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0699.02).

*Regierungsrat und Regierungspräsidium*¹³⁾

§ 34.¹³⁾ Die Mitglieder des Regierungsrates und die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Die Amtsdauer beginnt und endet mit der Amtsdauer des Grossen Rates.

³ Eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer.

III. Vorbereitung der Wahlen

I. WAHLVORSCHLÄGE

Einreichung

§ 35.¹⁴⁾ Wahlvorschläge sind dem zuständigen Departement auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen spätestens am achtletzten Montag, 09.00 Uhr, vor dem Wahlsonntag im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein.

² Wahlvorschläge für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten müssen spätestens am zweiten Montag, 09.00 Uhr, nach der Wahl der sieben Mitglieder des Regierungsrates im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein.

Unterzeichnung

§ 36. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30, im Einerwahlkreis von mindestens 10 Stimmberechtigten, welche in der entsprechenden Gemeinde Wohnsitz haben, unterzeichnet werden.

² Die Stimmberechtigten dürfen pro Wahl und pro Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschriften nicht zurückziehen.

³ Vorgeschlagene dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.

⁴ Die an erster Stelle, im Verhinderungsfall die an zweiter Stelle Unterzeichnenden vertreten die Wahlvorschläge gegenüber den Behörden. In diesem Rahmen sind die Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt und verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen verbindlich abzugeben.

¹³⁾ §§ 34 samt Titel, 35, 38 und 39 in der Fassung des GRB vom 27. 6. 2007 (wirksam seit 13. 9. 2007; Ratschlag Nr. 06.1970.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1970.02).

¹⁴⁾ § 35: Siehe Fussnote 13.

Inhaltliche Erfordernisse

§ 37. Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) eine geeignete Listenbezeichnung, welche die Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen ermöglicht;
- b) Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Vorgeschlagenen;
- c) Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Wohnadresse der Unterzeichnenden;
- d) eine von den Vorgeschlagenen unterzeichnete, unwiderrufliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur.

² Jeder Wahlvorschlag darf im übrigen nicht mehr Vorgeschlagene enthalten, als Mandate im Wahlkreis zu vergeben oder Ämter zu besetzen sind.

³ Bei Wahlen nach dem Proporzsystem dürfen die Vorgeschlagenen dreimal aufgeführt werden.

⁴ Bei Wahlen nach dem Majorzsystem dürfen die Vorgeschlagenen einmal aufgeführt werden.

Prüfung

§ 38.¹⁵⁾ Das zuständige Departement überprüft die eingereichten Wahlvorschläge auf die Einhaltung aller massgebenden Bestimmungen. Es kann von Amtes wegen Streichungen vornehmen.

² Zur Beseitigung allfälliger Unklarheiten und Mängel setzt das zuständige Departement den Vertreterinnen oder Vertretern eine Frist von drei Tagen.

Doppelkandidatur

§ 39.¹⁶⁾ Personen, die in verschiedenen Wahlkreisen oder auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Kreises kandidieren, werden vom zuständigen Departement auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Ersatzvorschläge

§ 40. Das zuständige Departement orientiert die Vertreterinnen oder Vertreter über die von Amtes wegen erfolgten Streichungen und setzt ihnen eine Frist von drei Tagen zur Einreichung von Ersatzvorschlägen.¹⁷⁾

² Den Ersatzvorschlägen ist die Zustimmungserklärung im Sinn von § 37 Abs. 1 lit. d beizulegen.

¹⁵⁾ § 38: Siehe Fussnote 13.

¹⁶⁾ § 39: Siehe Fussnote 13.

¹⁷⁾ § 40 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 27. 6. 2007 (wirksam seit 13. 9. 2007; Ratschlag Nr. 06.1970.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1970.02).

II. BEREINIGUNG

Abschluss der Bereinigung

§ 41. Nach Ablauf der für die Bereinigung der Mängel und Ergänzungen gesetzten Fristen darf an den Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.

² Das zuständige Departement nimmt die allenfalls nötigen Korrekturen selbst und endgültig vor.¹⁸⁾

B. Proporzwahlverfahren**I. Wahl des Grossen Rates**

I. WAHLKREISE

Einteilung

§ 42. Für die Wahl ist der Kanton in folgende Wahlkreise aufgeteilt: Grossbasel-Ost, Grossbasel-West, Kleinbasel, Riehen und Bettingen.

² Die Grenze zwischen Grossbasel-Ost und Grossbasel-West verläuft auf einer Linie, welche von der Kantonsgrenze bei Binningen dem Birsig bis zur Heuwaage folgt und von da durch den Steinengraben über den Holbeinplatz und durch den Leonhardsgraben, den Petersgraben und durch den obersten Teil des St. Johannis-Rheinwegs zum Rhein geht, wobei die Mitte der genannten Strassen und Plätze die Grenze bildet.

³ Die Wahl erfolgt in den einzelnen Wahlkreisen nach dem Verhältnis deren Bevölkerung. Nach jeder eidgenössischen Volkszählung wird durch Grossratsbeschluss die Zahl der den einzelnen Wahlkreisen zustehenden Sitze festgelegt.

⁴ Jeder Wahlkreis hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.

II. BEREINIGTE WAHLVORSCHLÄGE

Listen

§ 43. Die gemäss § 41 bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Sie werden mit Ordnungsnummern versehen.

² Die Listen derselben Partei oder Gruppierung tragen in allen Wahlkreisen identische Bezeichnungen und gleiche Ordnungsnummern.

¹⁸⁾ § 41 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 27. 6. 2007 (wirksam seit 13. 9. 2007; Ratschlag Nr. 06.1970.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1970.02).

Listenverbindung

§ 44. Zwei oder mehrere Listen desselben Wahlkreises können bis spätestens am sechstletzten Montag vor dem Wahlsonntag durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertreterinnen und Vertreter miteinander verbunden werden.

² Listenverbindungen sind auf den entsprechenden Listen als solche zu kennzeichnen.

³ Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Publikation

§ 45. Die Listen werden mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sowie mit dem Hinweis auf bestehende Listenverbindungen im Kantonsblatt publiziert.

Amtliche Wahlzettel

§ 46. Den Stimmberechtigten sind sämtliche Listen ihres Wahlkreises als Wahlzettel zuzustellen sowie eine Freie Liste. Alle Listen haben so viele Linien zu enthalten, als Mandate im Wahlkreis zu vergeben sind.

II. ^{BIS} UNVEREINBARKEIT

§ 46a.¹⁹⁾ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt, die regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates mitwirken, dürfen dem Grossen Rat nicht angehören.

² Als im Sinne des Abs. 1 mitwirkende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten:

- a) Die Leiterinnen und Leiter der den Departementen unmittelbar folgenden Verwaltungsorganisationseinheiten (Abteilungen und Stabsstellen im Sinne des § 26 Abs. 2 des Organisationsgesetzes) und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser und weiterer Verwaltungsorganisationseinheiten, die aufgrund ihrer Funktionsbeschreibung regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates mitwirken.

¹⁹⁾ § 46a samt Titel eingefügt durch GRB vom 27. 6. 2007 (wirksam seit 4. 2. 2009; Ratschlag Nr. 06.1970.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1970.02).

III. WAHLHANDLUNG

Grundsatz

§ 47. Wählbar sind nur die gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, die auf einer Liste des Wahlkreises stehen.

² Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, als Mandate im Wahlkreis zu vergeben sind.

Ausfüllen der Wahlzettel

§ 48. Die Stimmberechtigten können einen Wahlzettel unverändert einlegen oder darauf beliebig:

- a) Namen streichen;
- b) Namen von anderen Listen ihres Wahlkreises einsetzen (panaschieren);
- c) den Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten maximal dreimal aufführen (kumulieren);
- d) Listenbezeichnung und Ordnungsnummer streichen oder durch andere ersetzen.

² Bei Verwendung der Freien Liste können Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste angebracht und die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten einmal, zweimal oder dreimal eingetragen werden.

³ Als Freie Liste gilt auch jene Liste, deren Bezeichnung und Ordnungsnummer gestrichen und nicht durch eine andere Bezeichnung oder Nummer ersetzt sind.

IV. AUSZÄHLUNG

Listenstimmen

§ 49. Die Listenstimmen einer Partei ergeben sich aus der Summe der Stimmen, die auf die Namen der gleichen Parteiliste entfallen sind, sowie der Zusatzstimmen.

² Als Zusatzstimmen gelten die ungültigen Stimmen, die gestrichenen Namen und die leeren Linien. Sie fallen jenen Listen zu, deren Bezeichnung und Ordnungsnummer sie tragen.

³ Ungültige Stimmen und leere Linien auf einer Freien Liste fallen ausser Betracht.

⁴ Überzählige Stimmen für eine Kandidatin oder einen Kandidaten sowie Stimmen für überzählige Kandidatinnen oder Kandidaten bleiben unberücksichtigt.

V. WAHLKREISE MIT MEHREREN SITZEN

Zuteilung der Sitze

§ 50. Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen erfolgt im Verhältnis der Stimmenzahlen, die jede Liste erhalten hat.

Quorum

§ 51. Listen, die das Quorum von 5% der Stimmen in keinem Wahlkreis erreicht haben, sind von der Sitzverteilung ausgeschlossen.

Erste Verteilung

§ 52. Nach der Ausscheidung gemäss § 51 wird die Summe aller Listenstimmen durch die um eins erhöhte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Die auf den Quotienten folgende ganze Zahl gilt als Wahlzahl.

² Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Gesamtstimmenzahl enthalten ist.

Weitere Verteilungen

§ 53. Können durch die erste Verteilung nicht alle Mandate vergeben werden, so ist die Gesamtstimmenzahl jeder Liste durch die um eins erhöhte Zahl der auf sie gemäss § 52 Abs. 2 entfallenen Sitze zu teilen.

² Der erste noch offene Sitz wird jener Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist.

³ Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Mandate vergeben sind.

Gleichheit der Quotienten

§ 54. Haben zwei oder mehrere Listen auf den letzten Sitz zufolge Gleichheit der Quotienten das gleiche Anrecht, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach § 53 Abs. 2 den grössten Rest aufwies.

² Sind auch die Restzahlen gleich, so erhält die Liste den Vorrang, deren Kandidatin oder deren Kandidat die grössere Stimmenzahl aufweist.

³ Ist auch die Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Los.

Zuteilung der Sitze an Listenverbindungen

§ 55. Verbundene Listen gelten bei der Verteilung der Sitze unter Vorbehalt von Abs. 2 als eine Liste.

² Einzellisten, die das Quorum von 5% der Stimmen in keinem Wahlkreis erreicht haben, scheiden aus der Listenverbindung aus und sind von der Sitzverteilung ausgeschlossen.

³ Die Gesamtzahl der auf die verbleibende Listenverbindung entfallenen Sitze wird auf die Einzellisten in entsprechender Anwendung der §§ 52–54 verteilt.

Ermittlung der Gewählten

§ 56. Für die auf jede Liste entfallenen Sitze sind die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

² Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen als Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten für das Nachrücken bestimmt.

³ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Überzählige Sitze

§ 57. Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, so findet eine Ergänzungswahl nach § 60 statt.

VI. EINERWAHLKREIS

Verfahren

§ 58. Ist in einem Wahlkreis nur ein Mitglied in den Grossen Rat zu wählen, so kann für jede gültig vorgeschlagene Person gestimmt werden.

² Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

³ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

VI.^{BIS} UNVEREINBARKEITSENTSCHEID

§ 58a.²⁰⁾ In den Grossen Rat gewählte Angehörige einer anderen Behörde und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt, die gemäss § 71 der Verfassung und § 46a dieses Gesetzes dem Grossen Rat nicht angehören dürfen, haben zu erklären, ob sie weiterhin der anderen Behörde angehören oder beim Kanton Basel-Stadt mitarbeiten wollen oder ob sie dem Grossen Rat angehören wollen.

² Das Ausbleiben der Erklärung bis zum Beginn der Amtsdauer des Grossen Rates gilt als Verzicht auf den Antritt des Amtes als Mitglied des Grossen Rates.

²⁰⁾ § 58a eingefügt durch GRB vom 27. 6. 2007 (wirksam seit 4. 2. 2009; Ratschlag Nr. 06.1970.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1970.02).

VII. NACHRÜCKEN UND ERGÄNZUNGSWAHL

Nachrücken

§ 59.²¹⁾ Kann eine gewählte Person das Amt nicht antreten oder scheidet sie während der Amtsdauer aus, so erklärt der Regierungsrat die erste Ersatzkandidatin oder den ersten Ersatzkandidaten der gleichen Liste als gewählt. Gegebenenfalls hat sich die als gewählt erklärte Person nach den Bestimmungen des § 58a Abs. 1 zu erklären. Das Ausbleiben der Erklärung bis zum Beginn der übernächsten ordentlichen Sitzung des Grossen Rates gilt als Verzicht auf den Antritt des Amtes als Mitglied des Grossen Rates. Die Bestimmungen von §§ 24 und 25 finden sinngemäss Anwendung.

Ergänzungswahl

§ 60. Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so haben die Unterzeichnenden der Liste, welcher die gewählte Person angehörte, das Recht, einen Wahlvorschlag einzureichen. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln der Unterzeichnenden der ursprünglichen Liste.

² Nach Bereinigung des Wahlvorschlags erfolgt die Wahl gemäss § 32 Abs. 1 und 2.

³ Machen die Unterzeichnenden der ursprünglichen Liste von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so findet eine Wahl nach Massgabe von § 58 statt.

Ausnahmen

§ 61. Für das Nachrücken in einem Einerwahlkreis ist die Anwendung von § 60 ausgeschlossen.

² Es findet eine Wahl nach § 58 statt.

II. Wahl des Verfassungsrates

Wahlverfahren

§ 62. Der Verfassungsrat wird nach den Bestimmungen über die Wahl des Grossen Rates gewählt.

² Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kann § 32 Abs. 1 und 2 zur Anwendung gelangen.

²¹⁾ § 59 in der Fassung des GRB vom 27. 6. 2007 (wirksam seit 4. 2. 2009; Ratschlag Nr. 06.1970.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1970.02).

C. Majorzwahlverfahren

I. Grundsätze

I. WAHLKREIS UND WÄHLBARKEIT

Wahlkreis

§ 63. Für die Wahlen nach § 31 lit. a–c bildet der ganze Kanton einen Wahlkreis.

Wählbarkeit

§ 64. Wählbar ist, wer die gesetzlichen Voraussetzungen für das betreffende Amt erfüllt, auch wenn kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist.

² Wählbar als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident sind die Mitglieder des Regierungsrates.²²⁾

II. BEREINIGTE WAHLVORSCHLÄGE

Publikation

§ 65. Die gemäss § 41 bereinigten Wahlvorschläge werden mit Ordnungsnummern versehen und mit ihren Bezeichnungen sowie den Ordnungsnummern im Kantonsblatt publiziert.

Amtliche Wahlzettel

§ 66. Den Stimmberechtigten sind als Wahlzettel die bereinigten Wahlvorschläge mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sowie ein unbedruckter Wahlzettel zuzustellen. Alle Wahlzettel haben so viele Linien zu enthalten, wie Ämter zu besetzen sind.

III. WAHLHANDLUNG

Grundsatz

§ 67. Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind.

² Für jede Kandidatin und für jeden Kandidaten darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Ausfüllen der Wahlzettel

§ 68. Die Stimmberechtigten können:

- a) einen bedruckten Wahlzettel unverändert belassen;
- b) einen bedruckten Wahlzettel abändern und ergänzen;
- c) den unbedruckten Wahlzettel ausfüllen.

²²⁾ § 64 Abs. 2 beigefügt durch GRB vom 27. 6. 2007 (wirksam seit 13. 9. 2007; Ratsschlag Nr. 06.1970.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1970.02).

IV. AUSZÄHLUNG

Erster Wahlgang

§ 69. Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, welche das absolute Mehr erreichen und die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Absolutes Mehr

§ 70. Zur Feststellung des absoluten Mehrs wird die Gesamtzahl der gültigen und leeren Wahlzettel durch zwei geteilt. Die auf den Quotienten folgende ganze Zahl ist das absolute Mehr.

V. ZWEITER WAHLGANG

Durchführung

§ 71. Erreichen weniger Kandidatinnen und Kandidaten, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so ist unter Vorbehalt von § 32 ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Er hat in der Regel innert vier Wochen nach dem ersten Wahlgang stattzufinden.

Wahlvorschläge

§ 72. Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang können von den Vertreterinnen oder Vertretern der Vorschläge für den ersten Wahlgang ohne Mitwirkung der übrigen Unterzeichnenden eingereicht werden.

² Neue Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Sie haben den Erfordernissen von § 37 zu entsprechen.

³ Alle Wahlvorschläge müssen bis spätestens Mittwoch, 12.00 Uhr, nach dem ersten Wahlgang im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein.²³⁾

⁴ Die Publikation der Wahlvorschläge mit Bezeichnungen und Ordnungsnummern hat unverzüglich nach deren Bereinigung im Kantonsblatt zu erfolgen.

Neuer Stimmrechtsausweis

§ 73. Die Stimmberechtigten erhalten mindestens zehn Tage vor dem Urnengang einen neuen Stimmrechtsausweis sowie die amtlichen Wahlzettel gemäss § 66.

Wahlhandlung

§ 74. Für die Stimmabgabe gelten die Bestimmungen der §§ 67 und 68 sinngemäss.

²³⁾ § 72 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 27. 6. 2007 (wirksam seit 13. 9. 2007; Ratschlag Nr. 06.1970.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1970.02).

Relatives Mehr

§ 75. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

II. Besondere Bestimmungen

I. WAHL DES REGIERUNGSRATES

Zeitpunkt

§ 76. Die Wahl des Regierungsrates findet jeweils gleichzeitig mit der Wahl des Grossen Rates statt.

² Eine Ersatzwahl einzelner Mitglieder des Regierungsrates findet innert nützlicher Frist statt.

I^{bis}. WAHL DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS²⁴⁾*Zeitpunkt; Wahlvorschläge*

§ 76a.²⁴⁾ Sind die sieben Mitglieder des Regierungsrates gewählt, so findet in der Regel innert vier Wochen die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten statt.

² Wahlvorschläge für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten müssen von mindestens fünf Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Sie haben den Erfordernissen von § 37 zu entsprechen.

Relatives Mehr

§ 76b.²⁵⁾ Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, und auch als Mitglied des Regierungsrates feststeht, ist gewählt.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ersatzwahl des Regierungspräsidiums

§ 76c.²⁶⁾ Scheidet jemand sowohl als Regierungspräsidentin oder als Regierungspräsident als auch als Mitglied des Regierungsrates aus, so findet zunächst die Ersatzwahl für ein siebtes Mitglied des Regierungsrates statt. In der Regel innert vier Wochen nach dieser Ersatzwahl findet die Ersatzwahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten statt.

² Scheidet jemand allein als Regierungspräsidentin oder als Regierungspräsident aus, so findet innert nützlicher Frist die Ersatzwahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten statt.

²⁴⁾ Abschnittstitel I^{bis} samt §§ 76a.–76c. eingefügt durch GRB vom 27. 6. 2007 (wirksam seit 13. 9. 2007; Ratschlag Nr. 06.1970.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1970.02).

²⁵⁾ § 76b: Siehe Fussnote 24.

²⁶⁾ § 76c: Siehe Fussnote 24.

II. WAHL IN DEN STÄNDERAT

Amtsdauer und Zeitpunkt

§ 77. Das Mitglied des Ständerates wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl findet jeweils gleichzeitig mit der Nationalratswahl statt.

² Eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der laufenden Amtsperiode. Sie findet innert nützlicher Frist statt.

III. WAHLEN IN DIE GERICHTE

Anwendbare Vorschriften

§ 78. Auf die Wahlen nach § 31 lit. c finden neben den Vorschriften dieses Gesetzes die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)²⁷⁾ Anwendung.

² Die Wahlen können mit anderen Urnengängen zusammengelegt werden.

³ Eine Ersatzwahl findet innert nützlicher Frist statt.

Fünfter Abschnitt: Nachzählung*Amtliche Anordnung*

§ 79. Der Regierungsrat ordnet für einzelne oder für sämtliche Wahllokale eine Nachzählung an, sofern stichhaltige Gründe vorliegen, welche die zuverlässige Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder einer Abstimmung in Frage stellen.

² Für die Nachzählung sind die Beauftragten des Regierungsrates sowie Mitglieder des oder der betroffenen Wahlbüros zuständig. Die Mitglieder des oder der Wahlbüros werden vom zuständigen Departement bezeichnet.²⁸⁾

³ Die Stimmberechtigten haben keinen Anspruch auf die Anordnung einer Nachzählung gemäss dieser Bestimmung.

²⁷⁾ SG 154.100.

²⁸⁾ § 79 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 27. 6. 2007 (wirksam seit 13. 9. 2007; Ratschlag Nr. 06.1970.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1970.02).

Sechster Abschnitt: Rechtspflege

A. Eidgenössische Wahlen und Abstimmungen

Anwendbare Vorschriften

§ 80. Für Beschwerden bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen gelten Art. 77ff. des Bundesgesetzes über die politischen Rechte²⁹⁾.

B. Kantonale Wahlen und Abstimmungen

Beschwerden

§ 81. Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden:

- a) wegen Verletzung des Stimmrechts gemäss §§ 2–5, § 6 Abs. 1 und § 9 (Stimmrechtsbeschwerde);
- b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsbeschwerde).

² Die Beschwerde ist innert fünf Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am fünften Tag nach Publikation der Ergebnisse im Kantonsblatt, schriftlich und begründet einzureichen.

Aufschiebende Wirkung

§ 82.³⁰⁾ Aufschiebende Wirkung hat die Beschwerde, wenn der Regierungsrat sie anordnet. § 87 bleibt vorbehalten.

Entscheid

§ 83. Stellt der Regierungsrat auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft er vor Schluss des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens die notwendigen Anordnungen zu deren Behebung.

² Bei Vorliegen von Unregelmässigkeiten, die nach Art und Umfang geeignet waren, das Resultat wesentlich zu beeinflussen, hebt der Regierungsrat die Wahl oder Abstimmung auf.

²⁹⁾ SR 161.1.

³⁰⁾ §§ 82, 84 samt Titel und 87 in der Fassung des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006; publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. 05.0699.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0699.02).

Beschwerde an das Verwaltungsgericht³¹⁾

§ 84.³¹⁾ Gegen Entscheide des Regierungsrates über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden gemäss § 83 kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerde ist innert fünf Tagen seit Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen.

³ Aufschiebende Wirkung hat die Beschwerde, wenn das Verwaltungsgericht sie anordnet. § 87 bleibt vorbehalten.

Publikation der Entscheide und der Validierung

§ 85. Die rechtskräftigen Beschwerdeentscheide über die Gültigkeit oder die Aufhebung von Wahlen und Abstimmungen werden im Kantonsblatt publiziert. Entscheide über die Gültigkeit sind mit der verbindlichen Feststellung der Ergebnisse zu publizieren.

C. Neuer Wahlgang*Termin*

§ 86. Wird durch Aufhebung einer Wahl oder Abstimmung deren Wiederholung erforderlich, so sind unverzüglich die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

Ausübung des Mandates

§ 87.³²⁾ Die gemäss § 56 gewählten Mitglieder des Grossen Rates haben bis zur Aufhebung der Wahl Sitz und Stimme.

² In den übrigen Fällen üben die Gewählten ihr Amt erst aus, wenn ihre Wahl rechtskräftig für gültig erklärt worden ist.

³¹⁾ § 84 samt Titel: Siehe Fussnote 30.

³²⁾ § 87: Siehe Fussnote 30.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Änderung des bisherigen Rechts

§ 88. Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988³³⁾ wird wie folgt geändert.³⁴⁾

Aufhebung des bisherigen Rechts

§ 89. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Gesetz betreffend Wahlen und Abstimmungen vom 29. April 1976 aufgehoben.

Vollzug

§ 90. Der Regierungsrat erlässt die Verordnungen zum Vollzug dieses Gesetzes.

Inkrafttreten

§ 91. Dieses Gesetz ist nach Eintritt der Wirksamkeit der Änderung sowie der Übergangsbestimmung vom 21. April 1994 der §§ 26 Abs. 1 und 2 und 57a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam.³⁵⁾

³³⁾ SG 152.100.

³⁴⁾ Diese Änderungen werden hier nicht abgedruckt.

³⁵⁾ Wirksam seit 30. 12. 1994.